

Christopher Schrank / Alexander Stücklberger / Simon Ewerz

Internal Investigations: Wenn der Aufsichtsrat ermittelt

Internal Investigations, also unternehmensinterne Untersuchungen zur Aufklärung potenzieller Rechtsverstöße innerhalb eines Unternehmens, sind ein wesentlicher Bestandteil einer effektiven Compliance-Organisation. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche Rolle der Aufsichtsrat bei der Durchführung von Internal Investigations spielt, vor allem, wann er eigeninitiativ tätig werden kann und muss.



1. COMPLIANCE ALS PRÄVENTIONSFUNKTION

Rechtsverstöße können weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen haben. Das zeigen Beispiele wie VW(1), das sogenannte Baukartell(2) oder – ganz aktuell – *Casinos Austria*. Neben negativer Berichterstattung und Schadenersatzklagen drohen auch Strafverfahren, die aufgrund des **Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes** (VbVG) auch das Unternehmen selbst betreffen können. Die Folge sind Verbandsgeldbußen, mögliche Ausschlüsse aus Vergabeverfahren und ein massiver Reputationsverlust.

Eine effektive Compliance-Organisation soll genau diese Konsequenzen präventiv verhindern. Allerdings kann es auch innerhalb von Compliance-Organisationen zu Verstößen kommen. Um diese aufzuklären und die notwendigen schadensminimierenden Maßnahmen treffen zu können, werden in der Praxis sogenannte **Internal Investigations** durchgeführt. Zuständig ist dafür der Vorstand(3) im Rahmen seiner allgemeinen Leitungsfunktion. Aber auch dem Aufsichtsrat kommt bei der Durchführung von Internal Investigations eine tragende Rolle zu, die bis zur Einleitung und Durchführung eigener, umfassender Untersuchungen reichen kann.

2. COMPLIANCE-ORGANISATION UND AUFSICHT

Da sich die **Überwachungspflicht des Aufsichtsrats** auf die gesamte Geschäftsführung

und Leitungstätigkeit des Vorstands erstreckt, erfasst sie auch die Einrichtung und Erhaltung der Compliance-Organisation.(4) Compliance ist eine Kernaufgabe der Vorstandstätigkeit. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Rechtsvorschriften, welche die Gesellschaft betreffen, einzuhalten (sogenannte Legalitätspflicht).(5) Zudem obliegt es dem Vorstand, die Einhaltung relevanter Rechtsvorschriften durch Dritte, die mit der Gesellschaft verbunden sind (insbesondere Mitarbeiter), sicherzustellen (sogenannte Legalitätskontrollpflicht). Daraus folgt die Pflicht, organisatorische Vorkehrungen zur Verhinderung von Gesetzesverstößen sowie zur Aufklärung und Sanktionierung im Ernstfall zu treffen.(6) Man unterscheidet daher zwischen präventiver und repressiver Compliance. Der Vorstand hat insbesondere auf die **Größe, Branche, Risikogeneigntheit und Gefahrenexponiertheit** des Unternehmens Bedacht zu nehmen und darauf abgestimmte Maßnahmen zu treffen.(7)

Präventive Compliance umfasst zB die Einrichtung einer eigenen Compliance-Abteilung, eines Bericht- und Kontrollwesens und eines Hinweisgebersystems, die Erarbeitung interner Richtlinien sowie die Durchführung von Schulungen und Trainings. Unter **repressiver Compliance** versteht man hingegen die Durchführung interner Untersuchungen sowie die (arbeits- und zivilrechtliche) Sanktionierung von Verstößen. Dem Aufsichtsrat obliegt es, diese Maßnahmen zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig Berichte über Compliance-relevante Sachver-

(1) *Iwersen/Bender/Keuchel/Votsmeier*, Dieselskandal. Wie die Kontrolle bei VW versagte, Handelsblatt vom 7. 2. 2019; abrufbar unter www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/dieselskandal-wie-die-kontrolle-bei-vw-versagte/23955944.html (Zugriff am 23. 3. 2020).

(2) *Hierländer*, Ein Baukartell der Superlative, Die Presse vom 4. 7. 2019; abrufbar unter <https://www.diepresse.com/5654810/ein-baukartell-der-superlative> (Zugriff am 23. 3. 2020).

(3) Nachfolgend wird die Rechtslage in der AG beschrieben. Diese Grundsätze sind im GmbH-Recht sinngemäß anzuwenden. Wird nachfolgend vom Vorstand gesprochen, ist damit auch der GmbH-Geschäftsführer gemeint.

(4) *Roth*, Compliance-Pflichten des Aufsichtsrats, in *Kalss/U. Torggler* (Hrsg), Compliance (2016) 93.

(5) *Kalss*, Gesellschaftsrechtliche Grundlage der Compliance, in *Kalss/U. Torggler*, Compliance, 11.

(6) *Reich-Rohrwig/Zimmermann* in *Artmann/Karollus*, AktG II⁶, § 82 Rz 36 f (Stand 1. 10. 2018, rdb.at); *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) Rz 3/441; LG München 10. 12. 2013, 5 HK O 1387/10.

(7) *Kalss*, Gesellschaftsrechtliche Grundlage, in *Kalss/U. Torggler*, Compliance, 16.

MMag. Dr. Christopher Schrank ist Rechtsanwalt und Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH

Mag. Alexander Stücklberger ist Rechtsanwaltsanwärter derselben Kanzlei.

Simon Ewerz ist juristischer Mitarbeiter derselben Kanzlei.

halte einzuholen und sich von der Angemessenheit der organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.⁽⁸⁾ Der Aufsichtsrat übt damit gewissermaßen seine Aufsicht über die Aufsicht des Vorstands aus.

2.1. Reaktion auf Verstöße

Erlangt der Vorstand Informationen, die **rechtswidriges oder gar strafbares Verhalten innerhalb des Unternehmens** indizieren, ist er verpflichtet, den **Sachverhalt aufzuklären**, das **rechtswidrige Verhalten abzustellen** und **angemessene Sanktionen zu verhängen**.⁽⁹⁾ Häufige Untersuchungsanlässe sind Verdachtsmomente hinsichtlich Kartellrechtsverstößen, Marktmanipulation und Insiderhandel, Geldwäscherei, Betrug, Untreue oder Korruption.⁽¹⁰⁾ Untersuchungsanlässe können sich sowohl aus unternehmensinternen (zB durch die interne Revision, die Compliance-Abteilung oder eine Meldung bei Whistleblower-Kanälen, die in größeren Unternehmen zukünftig verpflichtend einzurichten sind⁽¹¹⁾) als auch aus externen Quellen (zB behördliche Ermittlungen, Medienberichte oder Kundenbeschwerden) ergeben. Präventive Compliance geht hier fließend in repressive Compliance über.

Der Untersuchungsanlass ist maßgeblicher Ausgangspunkt für die anschließende Strukturierung der internen Untersuchung. Wesentlicher Bestandteil jeder internen Untersuchung ist die Feststellung des relevanten Sachverhalts durch die Sicherung von Beweismitteln. Die Beweissicherung erfolgt primär durch die Prüfung von Dokumenten und Daten, zB durch E-Mail-Screening, sowie die Befragung von Mitarbeitern. Nach Abschluss der Sachverhaltsfeststellung hat der Vorstand die Untersuchungsergebnisse zu analysieren und entsprechende Sanktionen und Maßnahmen zu ergreifen.⁽¹²⁾ Zur Unterstützung der bereits im Unternehmen vorhandenen Ressourcen, insbesondere der internen Revision und der Compliance-Abteilung, werden häufig auch externe Berater, wie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

oder IT-Experten, beigezogen. Dies geschieht auch, um eine reibungslose Kooperation mit den (häufig parallel ermittelnden) Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen.⁽¹³⁾ Durch die Auslagerung an Anwaltskanzleien wird auch vermieden, dass die Ermittlungsbehörden im Zuge von Hausdurchsuchungen auf die Untersuchungsergebnisse zugreifen, bevor sich das Unternehmen entschlossen hat, diese herauszugeben.

2.2. Vorzüge schlagkräftiger Compliance

Die Vorteile von repressiver Compliance in Form von Internal Investigations liegen auf der Hand. So können aus Internal Investigations unmittelbar Maßnahmen abgeleitet werden, die zu einer Risikominimierung zukünftiger Verstöße führen und auch der Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit in das Unternehmen dienlich sind („aus Fehlern lernen“). Darüber hinaus belohnt das VbVG die schnelle Aufklärung und Sanktionierung von Verstößen mit strafrechtlichen Vorteilen.

Die **Durchführung von Internal Investigations** kann einerseits dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft von ihrem Verfolgungsermessens nach § 18 VbVG Gebrauch macht und **von einer Verfolgung absehen kann**. Dies geschieht insbesondere dann, wenn das Unternehmen seine internen Ermittlungsergebnisse zur Verfügung stellt und so erheblich zur Aufklärung der Tat beiträgt.⁽¹⁴⁾ Ist eine Erledigung nach § 18 VbVG nicht möglich, kommt eine **diversionelle Erledigung** gemäß § 19 VbVG in Betracht. Notwendig dafür ist, dass das Unternehmen den Schaden vollständig gutgemacht hat, wobei auch hier Internal Investigations einen wertvollen Beitrag leisten können.

Jedenfalls aber wird sich die Durchführung von internen Untersuchungen positiv auf die Bemessung einer allfälligen Verbandsgeldbuße auswirken. Schließlich ist die **Geldbuße geringer zu bemessen**, wenn das Unternehmen nach der Tat erheblich zur Wahrheitsfindung beiträgt und die Ermittlungen durch Koopera-

(8) *Kalss*, Compliance-Pflichten des Aufsichtsrats, *Compliance Solutions Guide* 2018, 3 f; *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² (2012) § 99 Rz 14.

(9) *Ott/Lüneborg*, Internal Investigations in der Praxis – Umfang und Grenzen der Aufklärungspflicht, Mindestaufgriffsschwelle und Verdachtsmanagement, *CCZ* 2019, 71.

(10) *Mair/Müller/Arshinskiy/Holzgethan/Schlepitza*, „Fraus numquam praesumitur“ – Forensische Untersuchungsmethoden in der Praxis, in *Petsche/Mair* (Hrsg), *Handbuch Compliance*³ (2019) 606 ff.

(11) Die EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern verpflichtet private Unternehmen ab 50 Mitarbeitern, Möglichkeiten und Verfahren einzurichten, damit Verstöße vertraulich gemeldet werden können. Diese Vorgaben sind bis 2021 in nationales Recht umzusetzen (siehe RL [EU] 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden).

(12) *Wessing*, Internal Investigations – Interne Ermittlungen im Unternehmen, in *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, *Corporate Compliance*³ (2019) § 46 Rz 103 ff; *Moosmayer*, *Compliance*³ (2015) Rz 313 ff.

(13) *Schrank/Sepasiar*, Internal Investigations: Wie Selbstbelastung zur Straffreiheit führt, *CFO* aktuell 2019, 118.

(14) *Schrank/Sepasiar*, *CFO* aktuell 2019, 118.

tion mit den Behörden unterstützt. Zudem wird honoriert, wenn das Unternehmen nachträglich Schritte zur künftigen Verhinderung ähnlicher Taten durchführt.⁽¹⁵⁾ Neben der eigentlichen Aufklärung von Verstößen sind davon auch die Verhängung von repressiven Sanktionen, wie Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitarbeitern, sowie die Implementierung von präventiven Compliance-Maßnahmen umfasst.

3. AUFSICHTSRAT UND INTERNAL INVESTIGATIONS

Werden Internal Investigations durchgeführt, hat der Aufsichtsrat den Vorstand bei deren Durchführung zu überwachen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um einen gewöhnlichen Fall *begleitender Überwachung*, in deren Rahmen der Aufsichtsrat sich lediglich über gesetzte Maßnahmen und deren Ergebnisse informieren muss. Allerdings ist zu bedenken, dass **Internal Investigations häufig zur Aufarbeitung von systematischen und schwerwiegenden Rechtsverstößen durchgeführt** werden. Aufgrund der drohenden materiellen und ideellen Nachteile für das Unternehmen **intensiviert sich dann die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats**.

Der Aufsichtsrat hat in solchen Fällen zu einer *unterstützenden Überwachung*, bei besonders schwerwiegenden Vorwürfen sogar zu einer *gestaltenden Überwachung* überzugehen. Der Aufsichtsrat ist dann berufen, eigenverantwortlich Informationen über Verdachtslage, Ablauf und Struktur der geplanten Untersuchung sowie über bereits vorliegende Ergebnisse einzuholen. Zudem hat er zu überprüfen, ob der Vorstand auf die Verdachtslage adäquat reagiert, die notwendigen Aufklärungsmaßnahmen umsetzt und Verstöße angemessen sanktioniert. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Durchführung der Untersuchung strategisch zu beraten und zu begleiten. Nach Abschluss der Untersuchung hat der Aufsichtsrat sicherzustellen, dass der Vorstand aufgetretene Schwachstellen in der Compliance-Organisation behebt und durch die interne Untersuchung gewonnene Erkenntnisse implementiert.⁽¹⁶⁾ Der Aufsichtsrat hat dabei zu beachten, dass der Vorstand in die Rechtsverstöße womöglich involviert sein könnte. Zeigen sich Anzeichen dafür, ist der Aufsichtsrat noch mehr gefordert (dazu sogleich).

4. EIGENE INTERNAL INVESTIGATIONS DURCH DEN AUFSICHTSRAT

4.1. Untersuchungsanlässe

Abseits dieser reinen Überwachung der vom Vorstand durchgeführten internen Untersuchungen können sich auch **Situationen ergeben, in denen der Aufsichtsrat selbst zum aktiven Tätigwerden verpflichtet ist**. Dies erfolgt durch intensive Ausübung des dem Aufsichtsrat zukommenden umfassenden Einsichts- und Prüfrechts. Der Aufsichtsrat kann in alle Schriften, Bücher und Vermögensgegenstände der Gesellschaft Einsicht nehmen und Überprüfungen durchführen.⁽¹⁷⁾ Grundsätzlich hat die Ausübung des Einsichtsrechts zwar in Kooperation mit dem Vorstand zu erfolgen. Das Ermitteln eigener Informationen im Rahmen von **Internal Investigations ohne Einbeziehung des Vorstands** ist jedoch zulässig, wenn das Vertrauensverhältnis bereits nachhaltig gestört ist.⁽¹⁸⁾ Die Möglichkeit zur Durchführung von eigenen Internal Investigations beschränkt sich daher auf jene Fälle, in denen eine ordnungsgemäße und objektive Aufarbeitung der Verdachtslage durch den Vorstand nicht gegeben erscheint. Zudem müssen das **Gefahren- und Schadenspotenzial** für die Gesellschaft eine eigene interne Untersuchung durch den Aufsichtsrat rechtfertigen.

Naheliegend sind in diesem Zusammenhang jene Fälle, in denen es um die **Untersuchung von Vorstandsverantwortung** geht. Davon umfasst sind einerseits jene Konstellationen, in denen der Verdacht besteht, dass einzelne Vorstandsmitglieder oder sogar der Vorstand als Ganzes an schwerwiegenden Verstößen beteiligt waren. Andererseits können auch Verfehlungen beim Aufbau einer Compliance-Organisation oder das Unterlassen adäquater repressiver Maßnahmen zur Haftung des Vorstands und damit zur Notwendigkeit von internen Untersuchungen durch den Aufsichtsrat führen. Schließlich ist anerkannt, dass der Aufsichtsrat verpflichtet ist, gegen rechts- und pflichtwidriges Verhalten des Vorstands vorzugehen.

Stellt der Aufsichtsrat rechtswidriges Verhalten eines Vorstandsmitglieds fest, hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um dieses Verhalten zu unterbinden.⁽¹⁹⁾ Zudem ist der Aufsichtsrat verpflichtet, mög-

(15) *Hilf/Zeder in Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum StGB², VbVG, § 5 Rz 9 ff (Stand 1. 6. 2010, rdb.at).

(16) *Reichert/Ott*, Die Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat zur Aufklärung von Non Compliance in der AG, NZG 2014, 241.

(17) *Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 95 Rz 60 ff.

(18) *Horvath in Kustor*, Unternehmensinterne Untersuchungen: Handbuch für Internal Investigations, 58 f.

(19) *Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 99 Rz 18.

liche Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern zu evaluieren und geltend zu machen.⁽²⁰⁾ Um diesen Pflichten nachkommen und adäquat auf die Verdachtslage reagieren zu können, ist die Aufarbeitung des Sachverhalts unumgänglich. Insbesondere bei komplexen Sachverhalten kann die Durchführung von Internal Investigations durch den Aufsichtsrat zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich sein.⁽²¹⁾

Zu beachten ist, dass in keiner der dargestellten Fallgruppen zu einem Übergang der Ermittlungsbefugnis des Vorstands auf den Aufsichtsrat kommt. Auch wenn der Aufsichtsrat eine eigene interne Untersuchung durchführt, bleibt es dem Vorstand unbenommen, ebenso (parallele) Ermittlungen durchzuführen. In diesen Fällen ist eine gute Kooperation zwischen Vorstand und Aufsichtsrat unumgänglich.⁽²²⁾ Wenn aber gegen einzelne Vorstandsmitglieder ermittelt wird, kommt es zu einem faktischen Übergang. Der Aufsichtsrat ist in solchen Fällen besser geeignet, die Untersuchung objektiv und unabhängig durchzuführen. Es kann nicht erwartet werden, dass der Vorstand gegen sich selbst oder einzelne Mitglieder ermittelt. Auch wirtschaftliche Erwägungen sprechen dafür, dass der Vorstand in solchen Fällen die Durchführung eigener Untersuchung unterlässt. Dem Vorstand sollte aber die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bericht mit dem Aufsichtsrat zu erörtern, Fragen zu stellen und ergänzende Untersuchungen anzuregen.

4.2. Kompetenzen des Aufsichtsrats

Liegt ein Anlassfall für eine eigene interne Untersuchung des Aufsichtsrats vor, ist eine solche vom Gesamtorgan mit Beschluss anzunehmen. Grundsätzlich kann der Aufsichtsrat auf dieselben Mittel zurückgreifen, wie sie auch dem Vorstand im Rahmen internen Untersuchungen zustehen.⁽²³⁾ Der Aufsichtsrat ist insbesondere berechtigt, Berichte vom Vorstand zu verlangen, in Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und externe Berater beizuziehen, deren Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind. Dies ergibt sich bereits aus allgemeinen aktienrechtlichen Normen. Der Aufsichtsrat hat, grundsätzlich in Absprache mit dem Vorstand, auch die Möglich-

keit, nachgeordnete Mitarbeiter zu vernehmen oder durch Externe vernehmen zu lassen.⁽²⁴⁾ Die Strukturierung der internen Untersuchung hat sich auch beim Aufsichtsrat an der konkreten Situation zu orientieren und insbesondere Gefahrenlage und Risikoexponiertheit zu berücksichtigen.

Sollten Internal Investigations Verstöße aufklären, sind diese entsprechend zu sanktionieren. Dies gilt auch und insbesondere, wenn Internal Investigations vom Aufsichtsrat durchgeführt werden. **Unmittelbare Sanktionen** kann der Aufsichtsrat **gegenüber Vorstandsmitgliedern** verhängen. Bestätigen sich die schwerwiegenden Vorwürfe, hat der Aufsichtsrat von seiner Personalhoheit Gebrauch zu machen und das **Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abzurufen**.⁽²⁵⁾ Zudem hat der Aufsichtsrat Schadenersatzklagen gegen Vorstandsmitglieder zu prüfen und Verstöße so zivilrechtlich zu verfolgen.

Liegen **Verstöße von Mitarbeitern** nachgeordneter Ebene vor, kann der **Aufsichtsrat nur mittelbar tätig** werden. Hier hat der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicherzustellen, dass der Vorstand Verstöße, basierend auf den Ergebnissen der internen Untersuchung, arbeits- und zivilrechtlich sanktioniert. Dasselbe gilt bei der nachträglichen Behebung von Defiziten der Compliance-Organisation. Ein unmittelbares Vorgehen des Aufsichtsrats ist hier nicht möglich.

5. CONCLUSIO UND ÜBERBLICK

Internal Investigations nehmen in der Compliance-Praxis zunehmend eine wichtige Rolle ein. Dadurch können die Reputation des Unternehmens gewahrt und strafrechtliche Konsequenzen zumindest gemildert werden. **Dem Aufsichtsrat kommt in diesem Zusammenhang eine tragende Rolle zu.** Da mit Internal Investigations häufig umfassende Gefahren für das Unternehmen verbunden sind, intensiviert sich in aller Regel die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats. Liegen darüber hinaus Vorwürfe gegen den Vorstand vor oder bleibt der Vorstand pflichtwidrig untätig, kann und muss der Aufsichtsrat eigene Untersuchungen durchführen.

⁽²⁰⁾ Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 95 Rz 25 f.

⁽²¹⁾ Sepasiar/Sackmann, Internal Investigations: So schützen Sie Ermittlungsergebnisse vor den Strafverfolgungsbehörden! Aufsichtsrat aktuell 2018, 20.

⁽²²⁾ Habbe, Interne Untersuchungen durch den Aufsichtsrat, CCZ 2019, 27 (30 f); Reichert/Ott, NZG 2014, 241 (250).

⁽²³⁾ Reichert/Ott, NZG 2014, 241 (248).

⁽²⁴⁾ Kalss in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016) § 26 Rz 84.

⁽²⁵⁾ Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 75 Rz 20 f.

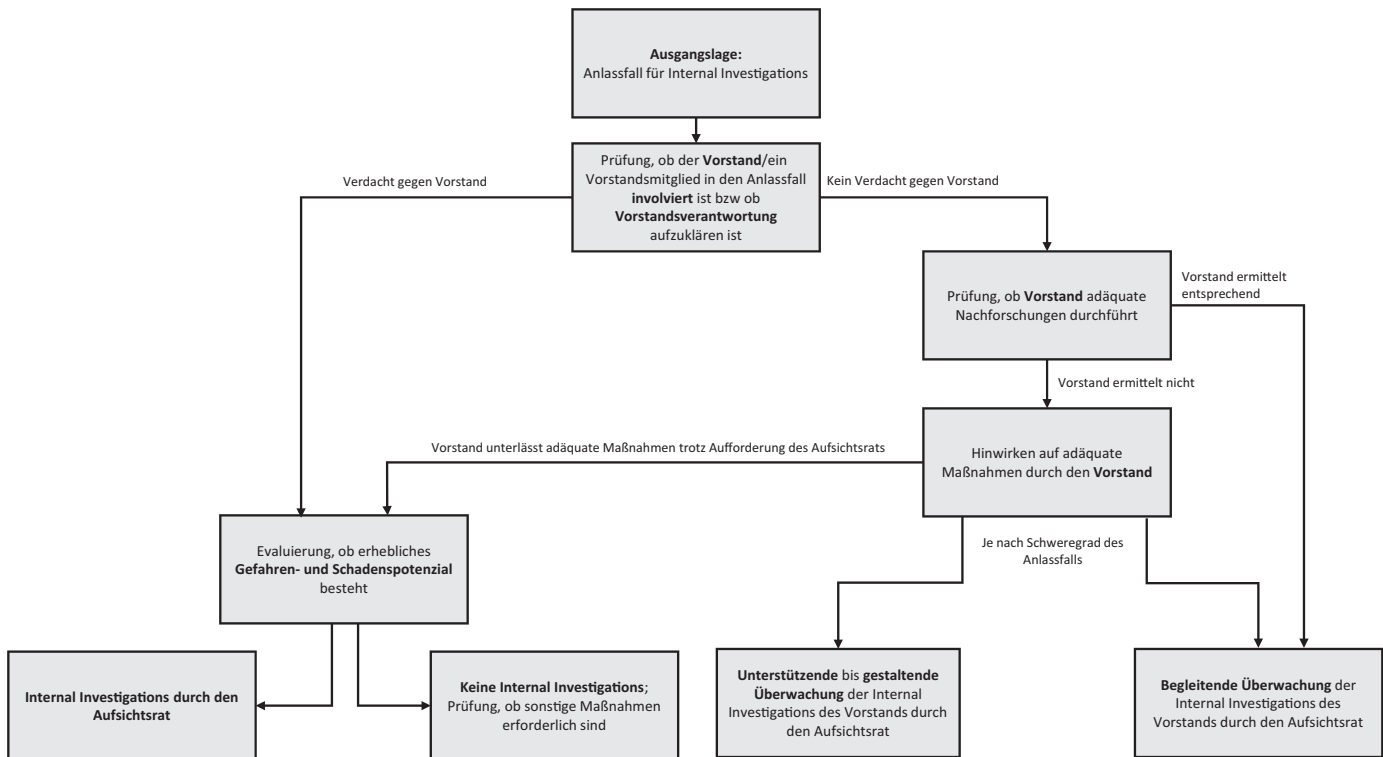


Abbildung: Aufsichtsrat und Internal Investigations

Johannes Peter Gruber

Die stiftungsrechtliche Rechtsprechung des OGH im Jahr 2019

Dieser Beitrag gibt einen kompakten Überblick über die zu diversen Rechtsfragen der Privatstiftung ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen des vergangenen Jahres und fasst diese, thematisch geordnet, in Leitsatzform zusammen.



1. ALLGEMEINES

Wesensmerkmal: Ein Wesensmerkmal der Privatstiftung ist: Sie ist als juristische Person Eigentümerin des gewidmeten Vermögens. Sie hat weder Mitglieder noch Eigentümer oder Gesellschafter.⁽¹⁾ Weder der Begünstigte noch der Stifter hat nach der gesetzlichen Grundkonzeption die Stellung eines wirtschaftlich Berechtigten an der Privatstiftung (OGH 10. 7. 2019, 13 Os 128/18z).

2. GRÜNDUNG

2.1. Willenserklärung

Testament: Ein Erblasser, der sein Vermögen oder einen Teil seines Vermögens Stiftungs-

zwecken zukommen lassen will, kann eine Privatstiftung von Todes wegen errichten und sie zum Erben oder Legatar einsetzen.⁽²⁾ In diesem Fall muss die letztwillige Anordnung eine auf die Errichtung der Stiftung gerichtete Willenserklärung enthalten. Es ist die gesetzlich vorgeschriebene Form des Notariatsakts einzuhalten. Andernfalls ist die Gründung der Privatstiftung ungültig (OGH 29. 1. 2019, 2 Ob 37/18g).

2.2. Eintragung ins Firmenbuch

Stiftungskurator (I): Ist die Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch nicht in angemessener Frist zu erwarten, ist auf Antrag oder von Amts wegen vom Gericht ein Stiftungskurator zu bestellen. Der Stiftungskurator hat für das Entstehen der Privatstiftung Sorge

Dr. Johannes Peter Gruber
ist Rechtsanwalt in Wien.

(1) RIS-Justiz RS0052195.
(2) RIS-JustizRS0012256.